

## **Parkverbot für Wohnwagen in der Hansjakobstr.**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01884  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim  
am 10.04.2024

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14072**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01884

## **Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 29.10.2024**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim hat am 10.04.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01884 beschlossen. Die Bürgerversammlungsempfehlung vom 10.04.2024 zielt darauf ab, ein Parkverbot für Wohnwagen, Wohnmobile und LKW für die Hansjakobstraße zu veranlassen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Spiegelstrich 2 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Hansjakobstraße liegt innerhalb einer Tempo 30-Zone. Sie ist als Fahrradstraße mit entsprechendem Zusatz, dass Krafträder auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mopeds, Kraftwagen und sonstige mehrspurige Fahrzeuge diese nutzen können, ausgewiesen.

Ein Fahr- und Abstellverbot für LKW, Wohnmobile und -wagen besteht nicht.

Es gelten folgende gesetzliche Regelungen:

Das Halten und Parken ist grundsätzlich in § 12 StVO geregelt. Insbesondere sind hier die gesetzlichen Regelungen an Kreuzungen und Einmündungen zu beachten.

Gemäß § 12 Abs. 3a StVO ist mit Kraftfahrzeugen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht sowie mit

Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zul. Gesamtgewicht u.a. in reinen und allgemeinen Wohngebieten innerhalb geschlossener Ortschaften das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.

Verstöße gegen dieses gesetzliche Parkverbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der Polizei geahndet werden kann.

Wohnmobile und Wohnanhänger nehmen – wie andere Fahrzeuge auch – legal am ruhenden Verkehr teil, wenn sie zugelassen und betriebsbereit sind und nicht zu verkehrsfremden Zwecken (Wohnzwecken) auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt werden. Wohnmobile können bei Vorliegen dieser Voraussetzungen im Rahmen der Verkehrsvorschriften ohne zeitliche Beschränkung parken. Mit Wohnanhängern ohne Zugfahrzeug hingegen darf – außer an entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen – nicht länger als zwei Wochen an einer Stelle geparkt werden (§ 12 Abs. 3b StVO).

Eine Unterbindung des Parkens dieser Fahrzeuge kann nur über die gesetzlichen Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 45 Abs. 1, 9 StVO) veranlasst werden. Beschränkungen und Verbote dürfen nur dort erfolgen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Wie die für die Parkraumüberwachung hier zuständige Polizeiinspektion mitteilte, sind bisher in dem Bereich keine Auffälligkeiten bekannt (Parkverstöße, erhöhte Unfallzahlen usw.).

Da die gesetzlichen Halte- und Parkregelungen nach übereinstimmenden Beobachtungen von Polizei und Verkehrsbehörde in der Praxis auf Beachtung stoßen, und sich die Unfallsituation als gänzlich unauffällig erweist, besteht keine Notwendigkeit und rechtliche Möglichkeit für einen straßenverkehrlichen Eingriff.

Auch eine Parkbeschränkung aus rein optischen Gründen sieht die StVO nicht vor, so dass um Verständnis gebeten wird, dass der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01884 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 10.04.2024 aus den genannten Gründen nicht entsprochen werden kann.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Aufgrund der fehlenden Voraussetzungen ist ein Haltverbot für Wohnwagen und LKW nicht möglich. Das Parken für LKW über 7,5 t ist bereits gesetzlich geregelt.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01884 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 10.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Alexander Friedrich

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/BA**

Der Beschluss des BA 14 - Berg am Laim kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 14 - Berg am Laim kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 14 - Berg am Laim ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat, Beschlusswesen